

Öffentliche Bekanntmachung

**3. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung
der Stadt Kerpen vom 30.09.2009**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung vom 15.09.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1 e) Auf den pflegefreien Reihengräbern und pflegefreien Urnenreihengräbern werden Basisplatten in einer Größe von 55 x 70 x 5 cm bodenbündig verlegt. Nur auf dieser Basisplatte kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten eine eigene zusätzliche Platte in der Größe 35 x 45 cm oder ein stehender Stein bis zur Höhe von 35 cm befestigt werden. Dabei muss ein Abstand zu den Seiten und der hinteren Außenkante von 7,5 cm gewahrt werden. Lampen und Vasen dürfen auf dieser Platte nur dann fest montiert werden, wenn sie sich auf der Grundfläche befinden. Die Basisplatte kann auf eigene Kosten gegen eine gleichwertige Liegeplatte anderen Materials unter Einhaltung der vorgegebenen Maße ausgetauscht werden.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 30.09.2009

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin